Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung 611-140/4 Schü/Lü.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses	 	
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung	 12. 2017	14

Personalrat:

nein

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r:

Seniorenbeirat:

nein

Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (östlich Straße Steinwarder nördlich Steinwarderdammbrücke)

A) SACHVERHALT

Die PS Vermögensverwaltungs GmbH GOSCH SYLT Lizenznehmer Kategorie Küste, Hamburger Straße 87 a, 25746 Heide beabsichtigt, östlich der Straße Steinwarder nördlich der Steinwarderdammbrücke einen Neubau für einen Restaurantbetrieb zu errichten. Der Baukörper soll entsprechend den Darstellungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (maritimes Gewerbe, Handel, Gastronomie) genutzt werden. Auf das beigefügte städtebauliche Konzept wird verwiesen.

Die PS Vermögensverwaltungs GmbH, Hamburger Straße 87 a, 25746 Heide beantragt hierfür die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

B) STELLUNGNAHME

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Zur Sicherstellung der Durchführung soll die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB bestimmt werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Mit dem Antragsteller wird eine Vereinbarung geschlossen, wonach sich dieser zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1. Für das Gebiet östlich der Straße Steinwarder nördlich der Steinwarderdammbrücke wird Bebauungsplanverfahren das für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB eingeleitet.
- 2. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes ist ein Planungsbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
- 3. Mit dem Vorhabenträger ist eine Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu schließen, der die Stadt kostenfrei hält.
- 4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch eine 14tägige Auslegung im Fachdienst Bauverwaltung durchgeführt.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 (2) BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
- 6. Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Amtsleiterin /
Amtsleiter (

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Beamter

Bürgermeister

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.